

# Beschluß des Dresdner Amtsgerichts

Im Anschluß an die vorausgegangenen Beilegen zur Sächsischen Volkszeitung und im Hinblick auf die Veröffentlichungen in der Wochenbeilage der Germania sind wir unsern Lesern den Bericht über den Fortgang des Prozesses, den der Bürgermeister Heslein gegen den Hauptrichterleiter der Sächsischen Volkszeitung Dr. Albert, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Saxon-Buchdruckerei, Dr. Hille, und den Geschäftsführer der Saxon-Buchdruckerei, Joermann, wegen Bekleidung angestrengt hat, schuldig. Bekanntlich war in dem Flugblatt für „Wahrheit, Freiheit und Recht“ der Passus enthalten:

Wir sind aber dann gleichzeitig bereit, noch weitere bewußte Unwahrheiten, die vom jetzigen Landesvorsitzenden der sächsischen Zentrumspartei verbreitet wurden, die aber hier einzeln aufzuführen wir des Ansehens der Partei halber uns versagen müssen, an geeigneter Stelle darzulegen.

Offenbar würde dieser Passus, wenn er nicht einhändig mit Beweisen belegt werden könnte, eine der schwersten Bekleidungen enthalten. Das wußte in seiner ganzen Tragweite der Verfasser des Flugblattes. Wiewohl sich also auch der Beschuldigte, Bürgermeister Heslein, der Wahrheit der aufgestellten Behauptung bewußt sein müssen, wurde von ihm eine Privatklage wegen Bekleidung eingereicht. Die Vertreter der „Sächs. Volksztg.“ waren bereit den Wahrheitsbeweis anzutreten. Nunmehr aber hat das Amtsgericht zu Dresden diesen Wahrheitsbeweis nicht einmal in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung durchführen lassen, sondern sogar schon die Privatklage Hesleins zurückgewiesen.

Ausfertigung.

Beschluß vom 16. Oktober 1923.

## Die Privatklage

Heslein gegen Dr. Albert u. Gen. wird unter Belastung des Privatklägers mit den gerichtlichen Kosten des Verfahrens und den den Beschuldigten erwachsenen notwendigen Aussagen zurückgewiesen, weil nicht erweislich ist, daß die Beschuldigten das den Gegenstand der Privatklage bildende Flugblatt „Für Wahrheit, Freiheit und Recht“ nicht lediglich gutgläubig in Abwehr der Ausführungen des Privatklägers in dessen vorangegangenen Flugblatt zur Wahrnehmung solcher berechtigter Interessen, zu deren Wahrnehmung sie sich für befugt gehalten haben, verfaßt und verbreitet haben, und weil auch aus der Form oder den Begleitumständen die Absicht der Bekleidung nicht entnommen werden kann.

Amtsgericht Dresden, Abteilung IV,  
gez.: Dr. Gaertner.

Ausgefertigt, den 25. Oktober 1923.

Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, Abteilung IV,  
Münchner Platz 3.

Finsterbusch, J. Ztsb.

Weiterhin hatte der Bürgermeister Heslein gegen Dr. Albert wegen eines Artikels in der „Allgemeinen Rundschau“, München, vom 16. August 1923 ebenfalls eine Bekleidungsklage erhoben. In dem Artikel stand u. a. der Satz:

„Gleichzeitig ist darin (in dem Flugblatt „Für Wahrheit, Freiheit und Recht“) festgestellt, daß der heutige Landesvorsitzende der sächsischen Zentrumspartei unter Entstellung der wahren Tatsachen gegen die Sächsische Volkszeitung vorgegangen sei.“

Auch diese zweite Klage Hesleins ist zurückgewiesen worden, wie der nachstehend abgedruckte weitere Beschuß des Gerichtes zeigt:

Ausfertigung.

Beschluß vom 16. Oktober 1923.

## Die Privatklage

Heslein gegen Dr. Albert

wird zurückgewiesen. Der Privatkläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen und dem Beschuldigten die diesem erwachsenen notwendigen Aussagen zu erstatten. (§ 503 StPO.)

Nach dem Inhalt des Artikels „Neuorientierung in Sachsen“, der eine Darstellung der Streitigkeiten innerhalb der sächsischen Zentrumspartei enthält, und in dem Teile, in denen sich die zum Gegenstand der Privatklage gemachten Wendungen befinden, eine Rechtfertigung dafür zu geben sucht, warum die Beantwortung des Flugblattes des Privatklägers mit dem Flugblatt der Schriftleitung der Sächsischen Volkszeitung erfolgt ist, deren Hauptrichterleiter der Beschuldigte ist, erscheint nicht erweislich, daß dieser die fraglichen Aussführungen nicht ausschließlich gutgläubig zur Wahrnehmung solcher berechtigter Interessen gemacht hat, zu deren Wahrnehmung er sich im Interesse der Reichszentrumspar tei und der sächs. Zentrumspartei und damit im eigenen Interesse für berechtigt gehalten hat. Es geht aber auch weder aus der Form der Ausschreibungen noch aus den Begleitumständen die Absicht der Bekleidung hervor. Hierauf steht dem Beschuldigten § 193 StGBs. strafshütend zur Seite.

Amtsgericht Dresden, Abteilung IV,  
gez.: Dr. Gaertner.

Ausgefertigt, den 25. Oktober 1923.

Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, Abteilung IV,  
Münchner Platz 3.

Finsterbusch, J. Ztsb.